

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 97 (1952)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Mai 1952, Nummer 9-10

Autor: J.B. / E.W. / Baur, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBSCHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

16. Mai 1952 · Erscheint monatlich ein- bis zweimal · 46. Jahrgang · Nummer 9/10

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Statutenrevision — Die Diskussion über den «Numerus clausus» — Wegwahl der Lehrerin in Buch am Irchel — Visitationsberichte und Spezialaufsicht — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1951 — 8. Sitzung des Kantonalvorstandes

Zürch. Kant. Lehrerverein

Statutenrevision

Antrag des Kantonalvorstandes

Die Stellungnahme zum Statutenentwurf des Kantonalvorstandes wird als Hauptgeschäft auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 14. Juni 1952 stehen.

Wir orientieren die Delegierten und alle übrigen Mitglieder des ZKLV — welchen gemäss § 31 der Statuten das Recht zusteht, der DV mit beratender Stimme beizuwollen — durch den nachstehenden Abdruck.

(Abgeändertes und Neues ist am Rande durch einen aufrechten Balken gekennzeichnet.)

* * *

Statuten

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (ZKLV)

Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins

I. Zweck

§ 1, neu (§ 1, alt)

Unter dem Namen «Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein» besteht ein Verein zürcherischer Lehrer und Lehrerinnen. Er steht auf dem Boden der schweizerischen, rechtsstaatlichen Demokratie und verfolgt nachstehende Zwecke:

- Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer.
- Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, insbesondere solcher, die ungerechtfertigt weggewählt wurden oder in ihrer Stellung gefährdet erscheinen oder sonst einer Unterstützung bedürftig sind.
- In dringenden Fällen Unterstützung der Hinterlassenen von Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen betreffend Gewährung von Darlehen finden sich in einem Reglement und diejenigen betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen in einem Regulativ.

II. Mitgliedschaft

§ 2 (§ 2)

Zum Eintritt sind berechtigt:

- Lehrer und Lehrerinnen an Staatsschulen.
- Lehrer und Lehrerinnen, die an vom Staate unterstützten oder beaufsichtigten Anstalten wirken.
- Lehramtskandidaten mit zürcherischem Primarlehrerpatent.
- Freunde der Volksbildung, die aus dem Lehrerstande hervorgegangen sind.

§ 3 (§ 3)

Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Den Neuaufgenommenen sind sämtliche Vereinsvorschriften zuzustellen.

§ 4 (§ 4)

Der Austritt kann nur auf Ende des Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem betreffenden Sektionsvorstand zuhanden des Kantonalvorstandes schriftlich vor dem 1. Oktober einzureichen.

§ 5 (§ 5)

Wer ausgetreten ist und sich zur Wiederaufnahme meldet, kann durch den Kantonalvorstand auf Vorschlag des betreffenden Sektionsvorstandes aufgenommen werden. Dem Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

§ 6 (§ 6)

Mitglieder, die den Zwecken oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, die gewerkschaftlichen Interessen der Lehrerschaft gefährden oder dem Ansehen des Lehrerstandes wissentlich oder leichtfertig schaden, werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Vereine ausgeschlossen.

III. Finanzen

§ 7 (§ 7)

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 8 (§ 8)

Wer dem Vereine in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres beitritt, hat für den Rest des Jahres einen halben Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitgliedern, welche ein Vierteljahr oder länger krank gewesen sind, und Lehrerinnen, welche wegen Verheiratung aus dem ZKLV austreten, wird der betreffende Jahresbeitrag erlassen. Beitragsfrei sind: Vikare, Sekundarlehramtskandidaten, pensionierte Lehrkräfte und die Vorstände der Bezirkssektionen.

§ 9

Zur Erfüllung des Vereinszweckes können durch Beschluss der Delegiertenversammlung besondere Fonds angelegt werden.

§ 10 (§ 9)

Der Zentralquästor verwaltet auch die besonderen Fonds des ZKLV. Er leistet für seine Geschäftsführung Sicherheit durch Kaution, deren Betrag vom Kantonalvorstand für eine Amtsduer festgesetzt wird. Gewöhnliche Verwaltungshandlungen fallen in die Kompetenz des Zentralquästors.

§ 11 (§ 10)

Das Vereinsvermögen ist, soweit es nicht der Bestreitung laufender Ausgaben dient, in mündelsicheren schweizerischen Wertpapieren oder in Liegenschaften anzulegen, welche von einem Fachmann der Zürcher Kantonalbank zum Erwerb empfohlen werden.

Die Wertschriften sind bei der Zürcher Kantonalbank zu hinterlegen.

§ 12 (§ 12)

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Sektionsvorstände und der Kommissionen beziehen aus der Vereinskasse eine Fahrtentschädigung; die Mitglieder des Kantonalvorstandes erhalten die Fahrtentschädigung, ein Sitzungsgeld und sind ausserdem für ihre besonderen Funktionen angemessen zu entschädigen.

IV. Organisation

§ 13 (§ 13)

Der Sitz des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

§ 14 (§ 14)

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 (§ 15)

Die Amtsdauer des Kantonalvorstandes, der Delegierten, der Sektionsvorstände und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 16 (§ 16)

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung.
2. Die Generalversammlung (GV).
3. Die elf Bezirkssektionen.
4. Die Delegiertenversammlung (DV).
5. Die Präsidentenkonferenz (PK).
6. Der Kantonalvorstand (KV).
7. Das Pressekomitee (PrK).
8. Die Rechnungsrevisoren.

Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane

1. Die Urabstimmung

§ 17 (§ 17)

Der Urabstimmung unterliegen:

- a) Die Genehmigung der durch die Delegiertenversammlung redaktionell bereinigten Statuten.
- b) Wichtige Entscheide der Delegiertenversammlung nach ihrem besonderen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens fünf Sektionen oder 500 Mitgliedern.
- c) Entscheide von Generalversammlungen, in denen nicht ein Drittel der Mitglieder vertreten sind, können von der Delegiertenversammlung oder auf Verlangen von drei Sektionen der Urabstimmung unterbreitet werden.

§ 18 (§ 18)

Bei Urabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Durchführung der Urabstimmung wird in einem Reglement geordnet.

2. Die Generalversammlung (GV)

(§ 19 gestrichen)

§ 19 (§ 20)

Eine Generalversammlung findet statt:

- a) Wenn der Kantonalvorstand es für nötig erachtet.
- b) Wenn die Delegiertenversammlung es beschliesst.
- c) Wenn drei Sektionen es verlangen.
- d) Wenn 200 Mitglieder es verlangen.

§ 20 (§ 21)

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Besprechung eines aktuellen schulpolitischen Themas.
- b) Besprechung wichtiger materieller Fragen.
- c) Endgültige Beschlussfassung über Anträge der Organe des Vereins und über allfällige Motionen, so weit sie nicht durch die Delegiertenversammlung erledigt werden. Motionen müssen dem Kantonalvorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Lehrervertreter im Erziehungsrat.

3. Die elf Bezirkssektionen

§ 21 (§ 22)

Die Mitglieder des ZKLV bilden in jedem Bezirk die betreffende Bezirkssektion.

§ 22

Für die Sektionszugehörigkeit der Vikare ist deren Wohnort massgebend.

§ 23

Die Bezirkssektionen können sich Statuten geben, deren Bestimmungen den Statuten des ZKLV anzupassen sind.

Die Sektionsstatuten müssen vor der Urabstimmung in der Sektion dem Kantonalvorstande zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Streitfalle entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 24 (§ 23)

Jede Sektion bestellt einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar und Quästor, welcher zugleich Vizepräsident ist.

§ 25 (§ 24)

Die Vorstände der Bezirkssektionen haben folgende Pflichten:

- a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen.
- b) Gewinnung und Aufnahme von Mitgliedern; die Beitrittserklärungen (§ 3) sind der Mitgliederkontrolle des Kantonalvorstandes zuzustellen.
- c) Fortlaufende Meldung der Mutationen an die Mitgliederkontrolle des Kantonalvorstandes.
- d) Einziehen der Mitgliederbeiträge und Abliefern derselben an den Zentralquästor.
- e) Einsendung statistischer Angaben und, eventuell, des Jahresberichtes der Sektion.
- f) Orientierung des Kantonalvorstandes über Angelegenheiten von kantonaler Bedeutung.
- g) Abgabe von Gutachten in Unterstützungsfällen.
- h) In Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand, Erledigung von Streitfällen.

§ 26 (§ 25)

Der Sektionspräsident hat den Verkehr zwischen der Delegiertenversammlung und dem Kantonalvorstand einerseits und seiner Sektion anderseits zu leiten.

§ 27 (§ 27)

Jede Landsektion bezeichnet einen, die Sektion Winterthur zwei und die Sektion Zürich drei Vertreter ins Pressekomitee.

§ 28 (§ 28)

Präsident und Quästor des Sektionsvorstandes sowie die Vertreter im Pressekomitee sind Delegierte der Sektion. Auf je 50 Mitglieder ist ein weiterer Delegierter zu wählen, wobei eine Restzahl von über 25 Mitgliedern auf 50 aufgerundet wird. Den Lehrerinnen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

4. Die Delegiertenversammlung (DV)

§ 29 (§ 29)

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kantonalvorstand.
- b) Den Rechnungsrevisoren.
- c) Den Delegierten der Sektionen.

§ 30 (§ 30)

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise auf den Ruf des Kantonalvorstandes, oder wenn drei Sektionen oder 100 Mitglieder es verlangen, zusammen.

Sie besorgt folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Traktandenliste für die Generalversammlung.
- b) Vorberatung der an die Generalversammlung eingereichten Motionen.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets.
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- f) Beratung und Entscheid über Anträge des Kantonalvorstandes, der Sektionen oder einzelner Mitglieder.

Anträge von Sektionen oder einzelner Mitglieder für die Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen vorher dem Kantonalvorstand einzureichen. Unter Allfälligem dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden, sofern der Kantonalvorstand den Gegenstand nicht vorberaten hat.

- g) Beschlussfassung über besondere Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.
- h) Beschlussfassung bei Nichtbestätigungen.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.
- k) Revision der Statuten und deren endgültige Redaktion.
- l) Aufstellung der nötigen Reglemente und Regulative.
- m) Wahl des Kantonalvorstandes gemäss §§ 35 und 36.
- n) Wahl der drei Rechnungsrevisoren.
- o) Wahl von Vertretungen in andere Körperschaften.
- p) Festsetzung von Entschädigungen.
- q) Besprechung von Wahlen und Aufstellung von Wahlvorschlägen.

Die Wahlen gemäss al. m, n und o für eine neue Amtsdauer werden von den neuen Delegierten vorgenommen.

§ 31 (§ 31)

Jedes Mitglied des ZKLV hat in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

§ 32 (§ 32)

Falls ein Mitglied der Delegiertenversammlung (§ 29) verhindert ist, diese zu besuchen, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

5. Die Präsidentenkonferenz (PK)

§ 33

Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:
a) Dem Kantonalvorstand.
b) Den Präsidenten der Bezirkssektionen.

§ 34 (§ 38)

Sie wird durch den Kantonalvorstand oder auf Verlangen von mindestens drei Sektionspräsidenten einberufen zur Vorbehandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und zur Besprechung wichtiger Vereins- und schulpolitischer Angelegenheiten. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter.

6. Der Kantonalvorstand (KV)

§ 35 (§ 33)

Der Kantonalvorstand besteht aus sieben Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied ist dem Lehrerinnenstande zu entnehmen.

§ 36 (§ 33)

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Kantonalvorstand selber. In den Kantonalvorstand können nur aktive Lehrer gewählt werden.

§ 37 (§ 33)

Sofern der Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat nicht Mitglied des Kantonalvorstandes ist, kann er zu den Sitzungen des Kantonalvorstandes eingeladen werden.

§ 38 (§ 33)

Dringliche oder weniger wichtige Geschäfte können durch einen Leitenden Ausschuss erledigt werden.

§ 39

Der Kantonalvorstand ist berechtigt, Büroarbeiten einer ständigen Hilfskraft zu übertragen.

§ 40 (§ 34)

Der Kantonalvorstand hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 800.— und über wiederkehrende bis zu Fr. 150.— zu beschliessen.

§ 41 (§ 35)

Der Kantonalvorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich; namens desselben führen der Präsident mit je einem Aktuar oder dem Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 42 (§ 36)

Der Kantonalvorstand besorgt die sämtlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind; im besonderen fallen ihm zu:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung, der General- und der Delegiertenversammlung.
2. Die Führung der Rechnungs- und Kassageschäfte.
3. Die Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Mitglieder.
4. Die Redaktion des Vereinsblattes.
5. Die Führung einer Besoldungsstatistik mit Auskunftserteilung an die Mitglieder.
6. Stellenvermittlung für die Vereinsmitglieder.
7. Die Gewährung von Darlehen an Vereinsmitglieder nach Massgabe eines besonderen Reglementes.
8. Vermittlung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder.

9. Massnahmen zum Schutze der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen gemäss besonderem Regulativ.

10. Pflege der Beziehungen zu den kantonalen Stufkonferenzen.

7. Das Pressekomitee (PrK)

§ 43 (§ 37)

Das Pressekomitee besteht aus dem Kantonavorstand und den Pressevertretern der Sektionen (§ 27). Es versammelt sich auf den Ruf des Kantonavorstandes. Seine Geschäfte sind in einem Reglement geordnet.

V. Publikationsmittel

§ 44 (§ 39)

Das Vereinsblatt (Der Pädagogische Beobachter) ist Publikations- und Sprechorgan. Es erscheint ein bis zweimal im Monat und wird den Mitgliedern, welche nicht Abonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» sind, auf Verlangen zum Selbstkostenpreis zugestellt.

§ 45 (§ 40)

Der Kantonavorstand besorgt die Redaktion des Vereinsblattes; er schliesst auch die zur Herausgabe notwendigen Verträge. Als Redaktionskommission konstituiert er sich selber.

§ 46 (§ 41)

Über jede Vorstandssitzung, Präsidentenkonferenz, Delegierten- und Generalversammlung ist dem Vereinsblatte, soweit sich die Verhandlungen für die Veröffentlichung eignen, ein kurzer Bericht zuzustellen.

VI. Der ZKLV als Sektion des Schweizerischen Lehrervereins

§ 47 (§ 42)

Die zürcherischen Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins bilden die Sektion Zürich des SLV.

§ 48 (§ 43)

Die Sektion Zürich des SLV ist im Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein organisiert, der es sich zur Pflicht macht, die Interessen des SLV nach Kräften zu wahren.

§ 49 (§ 44)

Die zürcherischen Delegierten des SLV werden von der Delegiertenversammlung des ZKLV gewählt. Der Präsident des ZKLV ist von Amtes wegen Delegierter (§ 9 der Statuten des SLV). Den zürcherischen Mitgliedern des SLV, die dem ZKLV nicht angehören, ist eine angemessene Vertretung zu gewähren. Die Amtsdauer der Delegierten wird bestimmt durch die Statuten des SLV.

§ 50 (§ 45)

Fragen, die der SLV unserer Sektion zur Besprechung zuweist (§ 7 der Statuten des SLV), werden von der Delegiertenversammlung nach Vorberatung und Antrag des Kantonavorstandes behandelt.

§ 51 (§ 46)

Die Delegiertenversammlung des ZKLV hat das Recht, dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung des SLV Vorschläge und Anregungen einzurichten (§ 13, al. 7, der Statuten des SLV).

§ 52 (§ 47)

In den Delegiertenversammlungen, in denen Angelegenheiten des SLV behandelt werden, haben alle

zürcherischen Mitglieder des SLV Zutritt mit beratender Stimme.

§ 53 (§ 48)

Der Kantonavorstand erstattet dem Zentralvorstand bis Ende Februar einen summarischen Jahresbericht über die Tätigkeit des ZKLV (vgl. § 28 der Statuten des SLV).

§ 54 (§ 49)

Wenn der Versammlungsort der Delegiertenversammlung des SLV in den Kanton Zürich fällt, übernimmt der Kantonavorstand die äussere Organisation der Delegiertenversammlung (§ 10 und § 35 der Statuten des SLV).

VII. Statutenrevision

§ 55 (§ 50)

Diese Statuten können jederzeit revidiert werden, und zwar auf Antrag des Kantonavorstandes, auf Verlangen von drei Sektionen oder der Delegiertenversammlung. Die Revision erfolgt durch letztere; jede Sektion, auch jedes Mitglied ist zur Einreichung von Anträgen berechtigt. Die Annahme oder Verwerfung der revidierten Statuten geschieht durch Urabstimmung.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 56 (§ 51)

Der Verein ist aufgelöst, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel aller Mitglieder für Auflösung erklären.

§ 57 (§ 11)

Über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens entscheidet auf Antrag der Delegiertenversammlung die letzte Generalversammlung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 58 (§ 52)

Die vorstehenden Statuten ersetzen die durch die Urabstimmung vom September 1936 angenommenen Statuten. Sie sind den Mitgliedern durch Publikation im Vereinsblatt bekanntzugeben und neu eintretenden Mitgliedern im Separatabzug zuzustellen.

Namens des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins:

Der Kantonavorstand.

Die Diskussion über den «Numerus clausus»

Das Lehrerbildungsgesetz von 1938 beauftragt den Erziehungsrat in § 7, «jedes Jahr vor Beginn des Schulkurses den zürcherischen Lehrerbildungsanstalten mitzuteilen, wie viele der neu angemeldeten Schüler nach beendigter Ausbildung auf die Ausstellung des Wahlbarkeitszeugnisses rechnen können». In Absatz 2 schreibt das Gesetz weiter vor: «Die Schüler, die innerhalb der festgesetzten Aufnahmeziffer in die erwähnten Vorbereitungsanstalten aufgenommen werden, erhalten mit der erfolgreichen Abschlussprüfung das Recht zum Übertritt ins Oberseminar und zur Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen.»

Auf Grund dieser Bestimmungen setzte der Erziehungsrat dieses Frühjahr die Höchstzahlen für die Aufnahme an die Lehrerbildungsanstalten wie folgt

fest: Unterseminar Küsnacht 60, Seminarabteilung Töchterschule Zürich 20, Lehramtsabteilung Winterthur 24 und Evangelisches Seminar 20. Die Zahl der in das Unterseminar Küsnacht, die Lehramtsabteilung Winterthur und das Unterseminar Unterstrass aufzunehmenden Mädchen sollte dabei einen Viertel der bewilligten Aufnahmen nicht übersteigen.

Diese Massnahme des Erziehungsrates fand in der Presse und in der Politik ein lebhaftes und sehr kritisches Echo. Am 10. März 1952 reichte W. Wagner (unabhängig) im Kantonsrat nachstehende Interpellation ein:

«1. Welche Gründe veranlassten den Erziehungsrat dazu, den numerus clausus der Lehrer bereits jetzt und für die Neuaufnahmen 1952 in die Unterseminarien offensichtlich überstürzt in Kraft zu setzen?

2. Welche Erwägungen führten insbesondere auch zur rigorosen Herabsetzung der Zahl der Seminaristinnen?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Auslese der Lehrer durch verstärkte Berücksichtigung der psychologisch-pädagogischen Komponente bei den Prüfungen zu verbessern?

4. Wie gedenkt der Regierungsrat den zürcherischen Schulgemeinden wieder eine — heute fehlende — hinlängliche Kandidatenauswahl zur Besetzung offener Lehrstellen zu verschaffen und zu sichern?»

Herr Regierungsrat Dr. Vaterlaus, Erziehungsdirektor, beantwortete diese Interpellation am 21. April und führte dabei gemäss NZZ Nr. 871 vom 22. 4. 52, Morgenblatt, unter anderem aus:

«Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule überbindet dem Erziehungsrat die Pflicht, die Zahl der auszubildenden Lehrer so zu bemessen, dass weder ein Mangel noch ein Überfluss an Lehrkräften entsteht. Das anzustrebende Ziel ist ein dauerndes Gleichgewicht zwischen der Zahl der zu besetzenden Lehrstellen und der Zahl der auszubildenden Lehrer. Ein solches Gleichgewicht setzt eine vorsorgliche Planung voraus, denn die zur Befriedigung des Bedarfes in einem bestimmten Zeitpunkt erforderliche Zahl neu patentierter Lehrer ist abhängig von den Aufnahmen in die ersten Klassen der Unterseminarien. Es heisst dies mit andern Worten, dass jede die Zahl der Neupatentierungen regulierende Massnahme fünf Jahre vor der Patentierung einsetzen muss. Diejenigen Kandidaten, die in die Unterseminarien aufgenommen werden, rechnen zuverlässig damit, dass sie später auch eine Anstellung als Lehrer finden werden. Der Staat übernimmt mit ihrer Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten eine wenn auch nicht gesetzliche, so doch moralische Pflicht den angehenden Lehrern gegenüber.

Zuzugeben ist, dass die heutige Situation noch den Eindruck eines gewissen Lehrermangels erwecken kann. Es ist jedoch festzustellen, dass bisher nur einmal nicht alle Lehrstellen besetzt werden konnten. Wohl trifft es zu, dass die Erziehungsdirektion zeitweilig für Vikariate auf pensionierte Lehrkräfte zurückgreifen muss, jedoch nur während der kurzen Zeit der militärischen Wiederholungskurse. Abgesehen von dieser Periode des Spitzenebedarfs verfügt die Erziehungsdirektion schon heute über eine wenn auch noch etwas knappe so doch der normalen Nachfrage genügende Reserve an Vikaren. Es wäre völlig verfehlt, diese ständige Reserve derart zu vergrössern, dass sie auch für die kurze Zeit des Spitzenebedarfs ausreichen würde.

Auch die Tatsache, dass für die Besetzung vakanter oder neuer Lehrstellen nicht mehr so viele Anmeldungen eingehen wie in der Zeit vor dem Lehrermangel, ist kein schlüssiger Beweis für das Fortbestehen eines solchen Mangels, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Lehrer seit dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes weniger Neigung zeigen, die Stelle zu wechseln. Wohl lässt die Kandidatenauswahl heute noch zu wünschen übrig, doch handelt es sich um einen Engpass, der bald überwunden sein wird.

Bei den heutigen hohen Schülerbeständen an den Lehrerbildungsanstalten ist bis zum Jahre 1957 mit jährlich 180 bis 200 Patentierungen zu rechnen. Diese Zahl genügt nicht nur zur Deckung des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs, sondern gestattet auch eine langsame Auffüllung der Vikariatsreserve. Auf Grund der heute bekannten Geburtenzahlen wird der gesamte Bedarf an Lehrkräften (Ersatz- und Erweiterungsbedarf) im Jahre 1957 noch etwa 130 Patentierungen erfordern. In der Folge wird der Bedarf voraussichtlich noch weiter absinken. Die Möglichkeit einer fühlbaren Herabsetzung der Klassenbestände ist im Hinblick auf den grossen Mangel an Schulräumen nicht allzu hoch einzuschätzen. Jedenfalls wird sich die Senkung der Klassenbestände nur ganz allmählich durchführen lassen.

Die Wahrscheinlichkeit spricht daher, soweit eine Voraussicht überhaupt möglich ist, für ein rasches Absinken des Lehrerbedarfs ab 1957. Der Erziehungsrat musste unter diesen Umständen die ihm notwendig scheinenden Massnahmen beschliessen, wollte er sich nicht dem Vorwurf mangelnder Voraussicht aussetzen. Die vom Erziehungsrat verfügte Beschränkung der Aufnahmen hat allerdings die Mädchen empfindlich betroffen. Es liegt aber zweifellos im Interesse der Mädchen selber, wenn der Staat rechtzeitig dafür sorgt, dass die angehenden Lehrerinnen später mit einer Anstellung als gewählte Lehrerin rechnen können. Aus Erfahrung ist bekannt, dass selbst in Zeiten des Lehrermangels die Aussicht auf Wahlstellen für die Lehrerinnen nicht überall günstig sind. Unter diesen Umständen musste die Tatsache, dass heute an den Lehrerbildungsanstalten gleichviel Mädchen wie Knaben ausgebildet werden, zu starken Bedenken Anlass geben. Eine Drosselung der Lehrerinnenzahl ist notwendig, soll nicht wieder, wie dies früher auch schon der Fall war, eine Lehrerin sechs oder noch mehr Jahre auf eine Verwendung im Schuldienst warten müssen.

Gesamthaft betrachtet, ist der vom Erziehungsrat für 1952 verfügte Numerus clausus als milde zu bezeichnen. Der Interpellant spricht von einer Reduktion von 25 %. In Wirklichkeit wird die Zahl der Patentierungen von 1956 auf 1957 nur um 10 bis 15 % zurückgehen. Für 1957 ist auf Grund des Numerus clausus noch mit rund 160 Patentierungen zu rechnen bei einem voraussichtlichen Bedarf von wie erwähnt 130 Lehrkräften. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die Vikariatsreserve noch weiter zu verstärken.

Der Frage der stärkeren Berücksichtigung der psychologisch-pädagogischen Gesichtspunkte bei den Prüfungen schenken die Erziehungsbehörden die erforderliche Aufmerksamkeit. Die Erziehungsbehörden sind sich auch bewusst, dass der Prüfungsmodus der diesjährigen Aufnahmeprüfungen an den einzelnen Unterseminarien nicht in jeder Beziehung zu befriedigen vermochte. Durch die nachträgliche Zulassung einiger

weiterer Mädchen hat der Erziehungsrat den besonderen Umständen der diesjährigen Prüfungen Rechnung getragen. Der Prüfungsmodus wird für die Zukunft eine Anpassung an die durch den Numerus clausus bedingten Verhältnisse erfahren.»

In der Diskussion zeigte es sich, dass die Gegner der diesjährigen Verfügung eines Numerus clausus wohl die heutige Situation bei der Besetzung neuer Lehrstellen sahen, nicht aber würdigten, dass eine Planung auf lange Sicht auch bei der Lehrerbildung durchaus notwendig ist. Wir erinnern uns sehr wohl nicht nur an Zeiten des Lehrermangels, sondern auch an Zeiten des Lehrerüberflusses. Der Kantonalvorstand hat zu dieser Frage vor der Beschlussfassung des Erziehungsrates nicht Stellung bezogen. Er bringt der Massnahme des Erziehungsrates aber volles Verständnis entgegen, und er ist der Auffassung, dass die Gründe, die Erziehungsdirektor Vaterlaus in der Beantwortung der Interpellation anführte, den Erziehungsrat nicht nur berechtigten, sondern verpflichteten, die Ausbildung der Lehrkräfte im beschlossenen Sinne zu lenken.

Bei dieser Gelegenheit sei uns gestattet, ganz allgemein unsere Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam zu machen, dass es jedem Bürger, der die Diskussionen in den Ratssälen verfolgt, auffallen musste, wie — vor allem in den letzten Jahren — gewisse Politiker jede Gelegenheit benützten (oder wo sie keine Gelegenheit fanden, schufen sie diese selber), um unserer obersten Erziehungsbehörde am Zeug zu flicken. Liegt da etwa System dahinter? Welches ist das Fernziel dieser Aktionen? Darauf eine ausführliche Antwort zu geben, überlassen wir unseren Lesern. Sicher ist aber eines: Damit wird das Ansehen unserer obersten Schulbehörde und schliesslich auch das Ansehen unserer neutralen Staatsschule und des Lehrerstandes nicht gestärkt. Wir fühlen uns daher verpflichtet, Kolleginnen und Kollegen zu ermahnen, nicht einfach blindlings in den Chor solcher Schulkritik einzustimmen, sondern sich immer zu bemühen, sachlich und überlegt Stellung zu beziehen. Nur so können wir in Diskussionen über Schulprobleme wirksam für unsere zürcherische Schule (und damit auch für deren Lehrer) einstehen und Lösungen finden helfen, welche ihr und ihren Schülern zum Wohle gereichen. J. B.

Wegwahl der Lehrerin in Buch am Irchel

Sonntag, den 20. April 1952, wurde die Lehrerin in Buch am Irchel nach 33jähriger Tätigkeit mit 65 gegen 55 Stimmen nicht mehr in ihrem Amte bestätigt. Die ordentliche Bestätigungswohl vom 2. März, in welcher sie mit 58 Ja gegen 58 Nein für die neue Amtsduer wieder gewählt worden war, musste wiederholt werden, da ein Rekurs gegen diese Wahl vom Bezirksrat gutgeheissen worden war. Schon im ersten Wahlgang haben sich die Vertreter der Sektion Andelfingen des ZKLV für die Lehrerin eingesetzt. Aber gegen die verdeckte Propaganda, die intensiv von Haus zu Haus geführt wurde, war mit sachlichen Argumenten nur schwer aufzukommen. Die Position der Lehrerin verschlechterte sich noch mehr, als schon am Montag nach dem ersten Wahlgang im Dorfe das Gerücht verbreitet wurde, sie habe einem Schüler drei Ohrfeigen gegeben, trotzdem sie sich vorher der Schulpflege gegenüber verpflichtet habe, in Zukunft Körperstrafen nach Möglichkeit nicht mehr anzuwenden.

Vor dem zweiten Wahlgang gingen Vertreter des Kantonalvorstandes persönlich nach Buch a. I. und liessen sich dort von Freunden und Gegnern orientieren. Dabei kamen sie zur Ueberzeugung, dass die Anschuldigungen übertrieben waren und dass die meisten «Vergehen» der Lehrerin Jahre, sogar Jahrzehnte zurücklagen und auf keinen Fall eine Wegwahl rechtfertigten. Auch die neueste Anschuldigung, sie habe am Montag nach der ersten Wahl einem Schüler drei Ohrfeigen gegeben, erwies sich als unwahr. Zusammen mit den Vertretern der Sektion Andelfingen unternahm der Kantonalvorstand darauf alles nur Mögliche zugunsten der gefährdeten Kollegin. Leider konnte aber die Wegwahl nicht mehr verhütet werden.

Die Tatsache ist um so tragischer, als die Lehrerin während ihrer langjährigen Tätigkeit in Buch a. I. nicht nur ihre Pflicht der Schule gegenüber erfüllte, sondern sich auch immer wieder mit besonderer Hingabe und in ganz ungewöhnlichem Ausmaße für die Gemeinde einsetzte. Der ZKLV muss sich weiter mit dieser Wegwahl befassen, wie dies unser Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei Bestätigungswohl vorsieht. Vorläufig kann gemeldet werden, dass die Bemühungen, der nicht mehr bestätigten Lehrerin einen neuen Wirkungskreis zu finden, erfolgreich waren. Sie konnte als Verweserin in eine grössere Landgemeinde abgeordnet werden.

J. B.

Visitationsberichte und Spezialaufsicht

Vertretern des stadtzürcherischen und des kantonal-zürcherischen Lehrervereins wurde vom Büro der Bezirksschulpflege Zürich Gelegenheit zu einer gegenseitigen Aussprache über Visitationsberichte und Spezialaufsicht geboten. Dem Präsidenten der Bezirksschulpflege Zürich und seinen Mitarbeitern sei hiefür auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. — Folgende anlässlich dieser Aussprache gemachten Feststellungen dürften von allgemeinem Interesse sein:

A. *Visitationsberichte*: Der Visitationsbericht beurteilt den Stand der Schule, d. h. die Leistungen sowie die Disziplin der Schüler und die Schulführung des Lehrers. Er ist an die Bezirksschulpflege gerichtet und gründet sich auf die persönlichen Beobachtungen des Visitators, der daher persönlich die Verantwortung für den Inhalt des Berichtes trägt. Glaubt ein Lehrer, etwas an seinem Bericht beanstanden zu dürfen, so hat er die Möglichkeit, durch Rücksprache mit seinem Visitator eine Abänderung des Berichtes anzustreben. Falls auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden kann, muss die Einreichung einer Beschwerde an die Bezirksschulpflege ins Auge gefasst werden. (Die Einreichung einer Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.) Für die Behandlung solcher Beschwerden hat sich im Bezirk Zürich die Praxis herausgebildet, einen andern Visitator mit einer erneuten Beurteilung des beschwerdeführenden Lehrers und dessen Schule und mit der Abfassung eines vom ersten unabhängigen, zweiten Visitationsberichtes zu beauftragen. — Eine Rekursmöglichkeit gegen Visitationsberichte besteht nicht, da es sich nur um einen Bericht, nicht aber um einen Beschluss oder eine Verfügung der Behörde handelt.

B. *Spezialaufsicht*: Die Sprecher der Bezirksschulpflege Zürich sind der Ansicht, dass eine Spezialaufsicht keineswegs als eine Disziplinarmassnahme be-

trachtet werden dürfe; sie stelle für diese Behörde die einzige Möglichkeit dar, gegen einen Lehrer erhobene Klagen auf deren Berechtigung zu prüfen; Hauptanliegen sei, dem Lehrer zu helfen, was schon deutlich aus dem Umstände hervorgehe, dass mit der Ausübung einer Spezialaufsicht stets bestausgewiesene Fachleute betraut werden.

E. W.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1951

(Schluss)

Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals (KPV)

Der einheitlichen Stellungnahme und der entschlossenen Haltung der Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals ist es im wesentlichen zu danken, dass im Herbst der Kantonsrat die Teuerungszulagen für das staatliche Personal um 5 % erhöhte. Auch ersuchte sie in einer Eingabe den Regierungsrat, dem Kantonsrat einen Antrag zu einer Gesetzesrevision zu unterbreiten, damit der letztere in Zukunft die Teuerungszulagen an staatliche Rentner auch den gestiegenen Lebenshaltungskosten anpassen könne.

Schweizerischer Lehrerverein (SLV)

Die Bestrebungen des ZKLV um den Teuerungsausgleich wurden durch den SLV unterstützt, dessen wertvolle Statistik über die Besoldungsverhältnisse in der ganzen Schweiz immer wieder verwendet werden konnte. Ausserdem erhielt man an der Konferenz der Sektionspräsidenten in Brugg brauchbare Anregungen für das eigene Vorgehen, das durch verschiedene Vernehmlassungen des SLV an eine weite Öffentlichkeit kräftig untermauert wurde.

Beim Vertrieb des Lunaba-Markenblocks zugunsten der Schweizerschulen im Ausland sowie bei der Propagierung der Grundsätze der Unesco arbeitete der ZKLV, den Anregungen des SLV folgend, tatkräftig mit und fand volle Anerkennung für die von ihm mit Erfolg unternommenen Schritte.

Für die Waisenstiftung des SLV brachte der Kanton Zürich im Jahr 1951 rund Fr. 2000.— zusammen. Den Waisen ehemaliger Mitglieder flossen Fr. 2600.— zu, die mithalfen, eine sorgfältige, den geistigen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen. Aus dem Hilfsfonds wurden in 3 Fällen Gaben im Gesamtbetrag von Fr. 1250.— und in 4 Fällen Darlehen von total Fr. 8500.— gewährt. In 3 Fällen von schwerer finanzieller Belastung infolge von Krankheit konnte aus der Kasse der Kur- und Wanderstationen mit Fr. 1150.— zur Linderung von Not beigetragen werden.

Auf Ende des Jahres 1951 trat J. Binder, Sekundarlehrer in Winterthur, aus dem Zentralvorstand des SLV zurück; er wurde durch A. Suter, Sekundarlehrer in Zürich, ersetzt. Ed. Blickenstorfer, Primarlehrer, Waltalingen, schied als Mitglied der Kommission der Waisenstiftung aus. Die Sektion ist darin in der neuen Amtszeit 1952/54 durch J. Binder vertreten. In den übrigen Kommissionen des SLV sind in bezug auf Vertreter der Sektion Zürich keine Änderungen eingetreten.

Rechtshilfe

Aus dem Kreise der Mitglieder gingen nur wenige Begehren um Auskunft in Rechtsfragen ein. Es be-

durfte in einem Fall der Abklärung, ob einem Kollegen gegenüber Ehrverletzung durch die Presse vorliege und wie gegebenenfalls dagegen vorgegangen werden könnte; in den andern handelte es sich um Fragen, die mit Wohnungswechsel und Hausbezug zusammenhingen. Obschon diese Fälle eigentlich nicht mehr im Aufgabenkreis der Rechtshilfe lagen, wurde darauf eingetreten und mit Erfolg versucht, die notwendige Abklärung zu schaffen. Dagegen musste die Übernahme von Kosten für einen iuristischen Beistand im eventuellen Rechtsstreit auf Grund der einschlägigen Bestimmungen abgelehnt werden.

Der grössere Teil der Kosten unter dem Titel «Rechtshilfe» entstand auf Grund der Beanspruchung eines besonders versierten Fachmannes für Personalfragen. Seine Ausführungen und Erläuterungen bildeten eine von verschiedenen Grundlagen für die Besprechungen mit der kantonalen Erziehungsdirektion und für die an die genannte Behörde gerichteten Eingaben über die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Besoldungsgesetz.

Besoldungsstatistik 1951

Seit dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes und der von den Gemeinden festgesetzten freiwilligen Zulagen sind knapp zwei Jahre verflossen. Ausser der Erhöhung der Teuerungszulagen von 12 auf 17 % sind nur ganz vereinzelt Veränderungen der Besoldungsansätze vorgenommen worden. Die Besoldungsstatistik erhielt nur in 5 Fällen Meldung von Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulagen, die, wenigstens teilweise, der Unterstützung durch unser statistisches Material zu verdanken waren.

Nachdem vor etwas mehr als Jahresfrist die Volkschullehrerschaft mit ihrem Grundgehalt in die Kantone Beamtenversicherungskasse eingegliedert worden war, richtete sich die Mehrzahl der Anfragen auf die Bestrebungen, die freiwilligen Gemeindezulagen bei der BVK mitzuversichern. Die Statistik diente diesem Hauptinteresse mit Angaben über die bisher ausgerichteten Gemeinde-Ruhegehälter (Gemeinde-Pensionskassen, Ruhegehaltsverordnungen, Regelungen von Fall zu Fall). Zudem konnte der Kantonalvorstand den Interessenten bekanntgeben, dass bis Ende 1951 bereits 16 Schulgemeinden von der durch das Einordnungsgesetz vom 29. Januar 1950 gebotenen Möglichkeit, diese Zusatzversicherung bei der BVK vertraglich abzuschliessen, Gebrauch gemacht haben, und dass mindestens doppelt so viele Gemeinden diese besonders für die Landlehrer sehr wichtige Angelegenheit in Erwägung gezogen haben, so dass hierin ein erfreulicher Fortschritt zu verzeichnen ist.

Weitere Anfragen bezogen sich auf Zusammenstellungen über die Entschädigungen der Lehrer für die mit der Schule in Verbindung stehenden Nebenbeschäftigung (Knabenhandarbeitskurse, Fremdsprachunterricht usw.) und auf den angesetzten Mietwert der Lehrerwohnungen derjenigen Gemeinden, welche diesen bei den freiwilligen Gemeindezulagen immer noch ausgeschieden haben.

Schlusswort

Zuerst möchte ich meinen Kollegen im Vorstand für all die Arbeit, die sie auch im Berichtsjahr wieder für unseren Verein leisteten, und für ihre Mitarbeit beim Abfassen des Jahresberichtes herzlich danken (H. Küng schrieb die Abschnitte: Beamtenversicherungskasse, Der Pädagogische Beobachter, Darlehens-

kasse, Unterstützungskasse, Rechnung 1951 und Vorschlag 1952; J. Binder: Rechtsberatung, Schweizerischer Lehrerverein; E. Ernst: Mitgliederbestand; Frau L. Greuter-Haab: Besoldungsstatistik). Auch allen andern Kolleginnen und Kollegen, die sich in irgend einer Weise für die Angelegenheiten des ZKLV einsetzten, danke ich bestens.

Im Berichtsjahre mussten keine Entscheide von grösster Tragweite getroffen werden. Der Jahresbericht wird aber darlegen, dass dennoch viel wichtige Arbeit zu leisten war. Blicken wir am Schluss unseres Berichtes in die Zukunft, so sehen wir uns immer noch vor der endgültigen *Stellungnahme zum neuen Volksschulgesetz*. Vor der Volksabstimmung wird sich die Lehrerschaft entscheiden müssen, ob sie dieses neue umfassende Schulgesetz unterstützen oder bekämpfen will. Bei einem grossen Teil der Stimmbürger und auch bei der Lehrerschaft finden wir bis heute wenig Begeisterung für das neue Gesetz. — Dann ist damit zu rechnen, dass nach dem Entscheid über das Volksschulgesetz im Kantonsrat und auch in der Öffentlichkeit erneut die *Diskussion über die zürcherische Lehrerbildung* entfacht wird. Dass die Gegner unserer heutigen Organisation der Lehrerbildung damit der Volksschule einen schlechten Dienst erweisen werden, scheint ihnen weniger wichtig zu sein, als ihre politischen und konfessionellen Ziele. Was Politiker auch immer anstreben mögen, Aufgabe der Lehrerschaft und vor allem des ZKLV muss es bleiben, allen Tendenzen mit Entschiedenheit entgegenzutreten, die unsere politisch und konfessionell neutrale Staatsschule und die heutige fortschrittliche Organisation der Lehrerbildung gefährden.

Unsere zürcherische Volksschule besitzt einen guten Ruf. Sie verdankt ihn vor allem den vielen Lehrer-generationen, die alle pflichtbewusst und treu ihrem Berufe dienten, dann aber auch den weitsichtigen und aufgeschlossenen Politikern, welche im letzten Jahrhundert vorbildliche Schulgesetze schufen, die es dem Lehrer ermöglichen, die Jugend in Freiheit und in persönlicher Verantwortung dem Volke gegenüber zu erziehen und zu lehren. Ob neue Schulgesetze nicht diese, für unsere demokratische Erzieherarbeit unentbehrlichen Freiheiten beschneiden und den Lehrer in der freien Ausübung seines Berufes einengen und hemmen wollen, müssen wir in der heute gesetzgeberisch so produktiven Zeit mit Sorgfalt prüfen.

Soll unsere zürcherische Staatsschule weiterhin in echt demokratischem Geiste ihre verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen, so müssen nicht nur die Lehrer vom Volke gewählt und dem Volke für ihre Arbeit verantwortlich bleiben, sondern die Schule muss auch politisch und konfessionell neutral sein. Nur dann ist sie Volksschule im wahrsten Sinne des Wortes. Und die tüchtigsten Jünglinge und Töchter müssen für den Lehrerberuf auserwählt werden. Umfassend und gründlich muss die Ausbildung für ihren Beruf sein. Dabei kommt der Allgemeinbildung auch in Zukunft grösste Bedeutung zu. Sie kürzen, hiesse dem Baum, den man pflanzen möchte, die kräftigsten Wurzeln abschneiden.

Die zürcherische Lehrerschaft wird wachsam alle Schulpolitik verfolgen und immer in voller Verantwortung gegenüber Jugend und Volk ihre Entscheide treffen und mit aller Entschiedenheit und mit allen

ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für ihre Überzeugung einstehen und kämpfen. Gerade aus dieser Verantwortung heraus, die wir alle unserer Schule und unserem Zürchervolk gegenüber zu tragen berufen sind, bitten wir unsere Kolleginnen und Kollegen, durch vollen Einsatz der gemeinsamen Sache zu dienen und auch in kommenden Jahren den ZKLV in allen seinen Aufgaben und Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen!

Zürich, im April 1952

Der Präsident des ZKLV:
Jakob Baur

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonavorstandes

8. Sitzung: 13. März 1952, Zürich

Die Verfügung eines Numerus clausus für die diesjährige Aufnahme von Seminaristen und Seminaristinnen hat zu Einsendungen in der Presse, zu einer Eingabe des Schweizerischen Lehrerinnenvereins an die Erziehungsdirektion und zu einer Interpellation im Kantonsrat (W. Wagner) geführt. Der Kantonavorstand teilt in dieser Angelegenheit restlos die wohlbegündete Auffassung des Erziehungsrates.

Volksschulgesetz: Die Redaktionskommission hat ihre eingehenden Beratungen abgeschlossen. Da sie eine Reihe von Paragraphen materiell abänderte, wird die Vorlage der wieder auf ihren früheren Bestand ergänzten kantonsrätlichen Kommission für das Volksschulgesetz zur *Stellungnahme* übergeben werden müssen. (Der Antrag der Redaktionskommission vom 19. Januar 1952 ist mittlerweile im Druck erschienen. Die Redaktion.)

Vom Ergebnis einer Aussprache zwischen dem Büro der Bezirksschulpflege Zürich und Vertretern des ZKLV und des LVZ betreffs Visitationsberichte und Spezialaufsicht wird Kenntnis genommen. (Vgl. den in dieser Nummer des PB enthaltenen Bericht. Die Redaktion.)

Ein Kollege ersucht um Auskunft darüber, wie weit ein Lehrer für durch Schüler verursachte Diebstahl-schäden haftbar gemacht werden könne. Es wird eine prinzipielle Abklärung erfolgen.

In einem besonderen Falle ist eine nach neuer Ordnung (BVK) zugemessene Witwenrente kleiner als der Anspruch nach alter Ordnung (Witwen- und Waisenstiftung). Es muss untersucht werden, ob und wie weit allenfalls damit die in den Übergangsbestimmungen von der alten zur neuen Regelung enthaltene Besitzstandsgarantie verletzt worden ist.

Im Anschluss an die Versammlung des Gesamtkapitels Zürich trat die Generalversammlung der «Hilfskasse des Schulkapitels Zürich» zusammen. Es wurde bei dieser Gelegenheit die Frage der Zusammenlegung lokaler (Bezirks-) Hilfskassen mit der (kantonalen) Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer zur Diskussion gestellt.

Nachlese zu den Bestätigungs-wahlen vom 2. März 1952: In Buch am Irchel ist gegen die Bestätigung der dortigen Primarlehrerin ein Wahlrekurs anhängig. — Ein Mitglied des Gemeinderates der Stadt Zürich bringt in einer Interpellation die Durchführung der Bestätigungs-wahl der PL im Schulkreis Limmattal zur Sprache.

E. E.